

§ 5 BayOeffVetTierAeWO (Bayern)

Weiterbildungsordnung für Tierärzte im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilte Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ gilt auch im Freistaat Bayern.
- (2) Die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ wird auch dann auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung erfüllt wurden; die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind auch dann erfüllt, wenn der Vorbereitungsdienst und die Anstellungsprüfung auf Grund früher geltender laubbahnrechtlicher Vorschriften absolviert wurden. Bei teilweiser Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung kann die Weiterbildung unter Anrechnung der bis dahin erfüllten Weiterbildungsvoraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.

Zitiervorschlag: § 5 BayOeffVetTierAeWO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayOeffVetTierAeWO/5>